



T +41 31 3266604
F +41 31 3126662
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)
3003 Bern

7. Februar 2017

Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Die Grünen unterstützen die zahlreichen Verbesserungen zu Gunsten des Tierwohls. Dazu gehört etwa die Pflicht jedes Instituts oder Labors, das Tierversuche durchführt, einen Tierschutzbeauftragten oder eine Tierschutzbeauftragte zu bestimmen. Damit wird eine der empfohlenen Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Maya Graf 12.3660 „Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche“ umgesetzt.

Weiter begrüssen die Grünen die Massnahmen gegen illegale Hundeimporte. Diese haben aufgrund des Handels im Internet zugenommen. Die Grünen sind daher erfreut, dass der Bundesrat das Anliegen im Zusammenhang mit der Interpellation Maya Graf 14.3353 „Der Online-Hundehandel boomt und fördert Tierleid und Kriminalität“ aufgenommen hat und Massnahmen trifft.

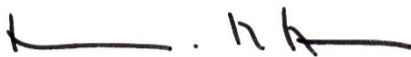
Auch beim Import von Hummer besteht grosser Handlungsbedarf, wie die Motion Maya Graf 15.3860 „Importverbot für lebende Hummer zu Speisezwecken“ gezeigt hat. Zwar verzichtet der Bundesrat auf ein Verbot des Imports lebender Hummer. Dafür sollen die Anforderungen an den Transport und die Haltungsbedingungen beim Verkauf von lebenden Hummern erhöht werden. Dies ist zumindest ein Schritt in die richtige Richtung.

Für die Grünen nicht nachvollziehbar ist die Streichung von Ziffer 1.5 des Anhangs 6 der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten. Damit würde nicht nur eine Rechtsunsicherheit geschaffen bei der nach wie vor in Ausnahmefällen zulässigen Tötung kranker oder verunfallter Tiere ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen. Es würde ausserdem auch der Weideschuss gestrichen und in der Folge die tiergerechte und stressfreie Weideschlachtung verunmöglicht. Diese Schlachtmethode, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, sollte aber nicht behindert, sondern gefördert werden. Die Grünen regen daher an, Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle um diesen Punkt zu erweitern.

Davon abgesehen stellen die Grünen eine Reihe weiterer Anliegen aus Sicht des Tierwohls fest, die in den Verordnungsänderungen unberücksichtigt bleiben. Diese vor allem bei der Nutztierhaltung, bei Tierversuchen, aber auch bei Wildtieren. Ausserdem finden sich in den vorgelegten Entwürfen Änderungen, die im Widerspruch zum Tierwohl stehen. Für die einzelnen Punkte verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Grüne Partei der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Grüne
Adresse, Ort : Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
Kontaktperson : Urs Scheuss
Telefon : 031 326 66 04
E-Mail : urs.scheuss@gruene.ch
Datum : 7. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Die Grünen unterstützen die zahlreichen Verbesserungen zu Gunsten des Tierwohls. Dazu gehört etwa die Pflicht jedes Instituts oder Labors, das Tierversuche durchführt, einen Tierschutzbeauftragten oder eine Tierschutzbeauftragte zu bestimmen. Damit wird eine der empfohlenen Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Maya Graf 12.3660 „Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche“ umgesetzt.

Weiter begrünnen die Grünen die Massnahmen gegen illegale Hundeimporte. Diese haben aufgrund des Handels im Internet zugenommen. Die Grünen sind daher erfreut, dass der Bundesrat das Anliegen im Zusammenhang mit der Interpellation Maya Graf 14.3353 „Der Online-Hundehandel boomt und fördert Tierleid und Kriminalität“ aufgenommen hat und Massnahmen trifft.

Auch beim Import von Hummer besteht grosser Handlungsbedarf, wie die Motion Maya Graf 15.3860 „Importverbot für lebende Hummer zu Speisezwecken“ gezeigt hat. Zwar verzichtet der Bundesrat auf ein Verbot des Imports lebender Hummer. Dafür sollen die Anforderungen an den Transport und die Haltungsbedingungen beim Verkauf von lebenden Hummern erhöht werden. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Für die Grünen nicht nachvollziehbar ist die Streichung von Ziffer 1.5 des Anhangs 6 der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten. Damit würde nicht nur eine Rechtsunsicherheit geschaffen bei der nach wie vor in Ausnahmefällen zulässigen Tötung kranker oder verunfallter Tiere ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen. Es würde ausserdem auch der Weideschuss gestrichen und in der Folge die tiergerechte und stressfreie Weideschlachtung verunmöglicht. Diese Schlachtmethode, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, sollte aber nicht behindert, sondern gefördert werden. Die Grünen regen daher an, Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle um diesen Punkt zu erweitern.

Davon abgesehen stellen die Grünen eine Reihe weiterer Anliegen aus Sicht des Tierwohls fest, die in den Verordnungsänderungen unberücksichtigt bleiben. Diese vor allem bei der Nutztierhaltung, bei Tierversuchen, aber auch bei Wildtieren. Ausserdem finden sich in den vorgelegten Entwürfen Änderungen, die im Widerspruch zum Tierwohl stehen. Auf die einzelnen Punkte verweisen wir auf die folgende detaillierte Stellungnahme.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	Die Grünen fordern, dass das Schwanzkupieren von Lämmern zumindest der Pflicht zur Schmerzausschaltung unterworfen wird; mit Blick auf mögliche Phantomschmerzen und die Tierwürde bevorzugen die Grünen ein generelles Kupierverbot.	Das Schwanzkupieren bei Schafen ist verboten.
Art. 17 Bst. h	Der unbestimmte Begriff „überlange Melkzeiten“ ist zu präzisieren: Maximal 12 Stunden. Im Weiteren sind das Verkleben von Zitzen und das Abrasieren der Tastaare bei allen Tieren zu verbieten. Ein konsequentes Verbot des Zitzenverklebens begünstigt Kühe, die einen natürlichen guten Zitzenverschluss haben, was von der Zucht ja gefordert wird. Die TSchV verbietet das Entfernen der Tastaare bei Pferden. Es gibt keine Studien oder Erfahrungen, die belegen, dass Tastaare für Rinder oder andere Tiere von geringerer Bedeutung wären. Aus diesem Grund ist das Verbot auch auf Rinder und andere Tiere auszudehnen (vgl. Bemerkung weiter unten zu Art. 24).	Bei laktierenden Kühen ist eine maximale Zwischenmelkzeit von 12 Stunden nicht zu überschreiten. Das Verkleben von Zitzen und das Entfernen der Tastaare sind verboten.
Art. 22 Abs. 3	Die Grünen lehnen die neue Regelung ab. Es fehlt eine wichtige, unabhängige Kontrollinstanz bei Ausnahmen vom Coupierverbot bei Hunden. Dadurch wird es wieder vermehrt Tiere in der Schweiz geben, die trotz Coupierverbot coupiert werden.	<i>streichen</i>
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	Die Grünen sehen im Vorschlag eine gewisse Verbesserung, fordern aber ein Importverbot für lebende Panzerkrebse. Wie eine Reihe von Detaillisten es bereits vormachen, kann nach dem Fang in den Herkunftsländer getöteter Hummer ebenso frisch in der Schweiz angeboten werden. Dadurch entfällt der quälereische, lange Aufenthalt und Transport lebender Tiere in Kühlboxen.	Der Lebendimport von Panzerkrebsen ist verboten.
Art. 24	Die Grünen schlagen vor, Art. 24 um die folgenden verbotenen Handlungen zu ergänzen: - Haltung von Schlangen in Racks - Haltung von Ziervögeln in Rundkäfigen	Die Haltung von Schlangen in Racks und von Ziervögeln in Rundkäfigen ist verboten.

Art. 24 Bst. g (neu)	Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Werden sie entfernt, schränkt dies die Wahrnehmungsfähigkeit der Tiere ganz erheblich ein. Dies gilt nicht nur für Pferde, für die schon lange das Entfernen der Tasthaare verboten ist, sondern für alle Tierarten. Es ist deshalb nur logisch und konsequent, dass man die Entfernung der Tasthaare bei allen Tierarten verbietet.	Bst. g (neu): Das Entfernen der Tasthaare
Art. 40 Abs. 1	Die aktuelle Regelung des Auslaufes für angebundene Tiere ist weder tierschutzkonform noch kontrollierbar. Gemäss Vollzugsorganen sind heute gerichtsverwertbare Nachweise von Verstössen kaum möglich. Die Grünen fordern deshalb in Analogie zur Vorschrift bei den Ziegen (Art. 55 Abs. 1 TSchV) ein Heraufsetzen der Auslaufhäufigkeit auf 170x/Jahr, regelmässig verteilt, z.B. 120x in der Vegetationsperiode und 50x im Winter, sowie pro Auslauf eine Mindestdauer von wenigstens zwei Stunden.	Rindern in Anbindeställen ist gleichmässig verteilt 170x Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von zwei Stunden gilt.
Art. 47 Abs. 1	Die Haltung von Schweinen auf reinem Betonboden ist artwidrig. Aufgrund ihrer Verhaltensbedürfnisse ist Schweinen zwingend ein eingestreuter Liegebereich anzubieten für ein artgemässes Liegen, wobei die Einstreu gleichzeitig ein sinnvolles Beschäftigungsmaterial darstellt.	Allen Schweinen ist eine eingestreute Liegefläche anzubieten.
Art. 66 Abs. 3 Bst. e	Die permanente Haltung von Tauben im Gehege oder gar im Stall ist klar tierquälerisch. Tauben sind Flugvögel und müssen frei fliegen können. Für die Haltung von Brieftauben, insbesondere wenn diese an Wettflügen eingesetzt werden sollen, fordern die Grünen zusätzliche Bestimmungen, insbesondere eine Bewilligungspflicht und maximale Wettkampf-Distanzen. Die heutigen nationalen und internationalen „Taubenrennen“ über hunderte von Kilometern sind zu verbieten, da bis zu 50% der in diesen brutalen Wettkämpfen eingesetzten Tiere nicht mehr zurückkommen. Eine derart extrem hohe Ausfalls- und Mortalitätsrate bei Sportanlässen, z.B. Pferdesport, würde bei jeder anderen Tierart sofort zu Verboten führen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Tierquälerei, die von kaum einem Dutzend Menschen in der Schweiz betrieben werden, bis heute von den Tierschutz-Behörden geduldet werden.	Eine geschlossene Stallhaltung von Tauben ist verboten. Haustauben (insbesondere Brieftauben und Hochflieger) müssen täglich frei fliegen können. – Nationale und internationale „Taubenrennen“ über hunderte von Kilometern sind zu verbieten.
Art. 76 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 6	Die Grünen unterstützen das vorgeschlagene Anwendungsverbot von tierschutzwidrigen Hilfsmitteln und Geräten. Der Bundesrat soll aber nicht nur die Anwendung, sondern auch das Anbieten (Geschäfte, online) untersagen. Nur so kann das Verbot auch zu Gunsten der Tiere gesichert, vollzogen und kontrolliert werden. Ein solches Handelsverbot respektiert auch das WTO-Handelsrecht, weil es nicht protektionistisch motiviert ist sondern einzig dem Schutz der Tiere dient (siehe dazu der WTO-Entscheid zum Importverbot von Robbenprodukten)	

Art. 76a	<p>Die Grünen unterstützen die neue Bestimmung zum Handel mit Hunden. Diese neue Vorschrift ist nötig, da immer mehr Tiere über Internet angeboten und gekauft werden. Die Grünen fordern zudem eine Ausweitung der Vorschrift auf alle Tierarten, da auch bei anderen Tierarten zunehmend ein skrupelloser Handel zu beobachten ist, der auf das Tierwohl keinerlei Rücksicht mehr nimmt.</p> <p>Zudem soll auch das Herkunftsland des Tieres angegeben werden müssen, damit die Abnehmer die Wahl haben, ob sie den Tierhandel aus problematischen Ländern unterstützen wollen oder nicht.</p>	
Art. 89 Bst. c, e und f	<p>Die Grünen begrüßen die Anpassungen unter Bst. c und e. Auch die Aufnahme des Dornteufels in die Bewilligungspflicht wird unterstützt (Bst. f). Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Bewilligungspflicht für die Haltung des Boelen-Python abgeschafft werden soll.</p>	
Art. 95 Abs. 2 Bst. a	<p>Die Grünen unterstützen die Präzisierung, wonach bei der Einhaltung der Mindestvorschriften bei der Tierhaltung keinerlei Ausnahmen mehr möglich sind für Zirkusse im Winterquartier. Darüber hinaus fordern sie explizit, dass auch während der Tournee keine Ausnahmen mehr von den sowieso bereits tierschutzwidrig largen Mindestvorschriften mehr gemacht werden dürfen.</p>	<i>streichen</i>
Art. 97 Abs. 3	<p>Wer Wirbeltiere tötet, muss über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Von AnglerInnen fordert man grundsätzlich einen Sachkundenachweis (SaNa). Dessen ungeachtet ist das Angeln und Fisetöten heute auch Laien an etlichen Gewässern erlaubt, Dabei kommt es immer wieder zu gravierenden Tierschutz-Verstössen. Die Grünen fordern deshalb eine SaNa-Pflicht für alle AnglerInnen.</p> <p>Zudem ist Art. 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) wie folgt zu ändern:</p> <p><i>1 Wer den Fang von Fischen oder Krebsen betreiben will, muss ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen können.</i></p> <p><i>2 Die Kantone können Personen, die in Begleitung und unter direkter Verantwortung einer Person mit Sachkundenachweis angeln, Personen mit Sachkundenachweis gleichstellen.</i></p> <p><i>3 Die Kantone können Personen ausländischer Herkunft, welche in der Schweiz Fische und Krebse fangen wollen, kurzfristige Angelerlaubnisse erteilen, sofern die Personen eine entsprechende Angelerfahrung nachweisen können und über die in der Schweiz für die Fischerei geltenden Tierschutzvorschriften ausreichend informiert wurden.</i></p>	<p>Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen</p>

Art. 100 Abs. 4	<p>Der Bau und Betrieb von kommerziellen Angelteichen mit Widerfang stellt keine gesellschaftliche und wirtschaftliche Notwendigkeit dar und geht deshalb vollumfänglich auf das Risiko des Halters. Es gibt keinen Grund, hier eine Güterabwägung – und das erst noch zu Ungunsten der Fische – vorzunehmen, wie das der Bundesrat beabsichtigt.</p> <p>Die Grünen fordern zumindest eine Ruhezeit von 24 Stunden für eingesetzte Fische sowie mindestens einen fangfreien Tag pro Woche. Im Weiteren fordern sie ein Verbot des „Zwischenlagerns“ resp. des mehrmaligen Umsetzens von Fischen zwecks Besatzes von Angelteichen.</p>	<i>streichen</i>
Art. 101 Bst. d	<p>Diese Bestimmung darf nicht gestrichen werden. Wer gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchtet oder hält, soll weiterhin dafür eine Bewilligung beantragen müssen. Die Verantwortung gegenüber den Tieren ist mindestens so gross, wie die Verantwortung der Personen, die unter Bst. a und b aufgeführt sind und damit eine Bewilligung benötigen. Gerade bei kleineren (gewerbsmässigen) Zuchten werden immer wieder Haltungsverfehlungen festgestellt. Würde man diese nun bewilligungsfrei erklären, würde man eines der wenigen überhaupt vorhandenen Kontroll- und Vollzugsinstrumente in der Heimtierhaltung aufgeben.</p> <p>Zudem sollten die Zahlen bezüglich Meldepflicht einer Zuchtstätigkeit aus Sicht der Grünen tiefer angesetzt werden, insbesondere bei der Zucht von Reptilien und Zierfischen. Eine Gewerbsmässigkeit kann unserer Ansicht nach schon bei der Nachzucht von weniger als 100 Reptilien oder weniger als 1000 Zierfischen durchaus gegeben sein. Bei grösseren und/oder seltenen/ausgefallenen Tierarten und Farbzuchten ist eine Gewerbsmässigkeit schon bei deutlich weniger Nachzuchten wahrscheinlicher.</p>	
Art. 129	<p>Die Grünen begrüssen die gesetzliche Regelung von Bestimmung, Funktion, Aufgabe und Kompetenzen der Tierschutzverantwortlichen an Instituten und in Laboratorien, die Tierversuche durchführen. Es ist jedoch notwendig, dass Betriebe mit mehreren Instituten auch eine der Zahl der Institute angemessene Anzahl Tierschutzbeauftragte einsetzen.</p>	<p>Für jedes Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so legt der Betrieb die Zahl der Tierschutzbeauftragten so fest, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können; die Stellvertretung ist zu regeln.</p>
Art. 129b	<p>Damit die Anforderungen an die Tierschutzbeauftragten erfüllt werden können, müssen diese mindestens eine gleiche fachliche Qualifikation wie die VersuchsleiterInnen nachweisen können. Um den Anforderungen des Tierschutzes in Bezug auf die bei belastenden Tierversuchen aus dem</p>	<p>Tierschutzbeauftragte müssen über einen veterinärmedizinischen oder einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Pathologie, Zoologie,</p>

	<p>Gleichgewicht geratene Tiergesundheit, die Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste, denen die Tiere durch die Belastungen ausgesetzt sind, gerecht werden zu können, müssen die Tierschutzbeauftragten auch zwingend Grundkenntnisse in Bezug auf die pathologischen Prozesse der induzierten Krankheiten, Infektionen, Eingriffe, genetischen Veränderungen und Belastungen etc. sowie in Bezug auf die Auswirkungen aus den nicht-artgerechten Haltungsbedingungen mitbringen. Die Aufzählung in Absatz 1 soll daher um den Begriff Pathologie ergänzt werden. Die veterinärmedizinische Ausbildung würde alle Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik umfasst, und über eine Ausbildung nach Art. 197 in der Leitung von Tierversuchen verfügen.</p>
<p>Art. 138 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Die Grünen fordern ein Ausdehnen von unzulässigen belastenden Tierversuchen von „militärischen Zwecken“ auf die Prüfung von Kosmetika, Putz-/Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten, da diese Versuchszwecke in keinsten Art und Weise die in Art. 137 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen erfüllen. Die EU verfügt bereits über ein Verbot von belastenden Tierversuchen für Kosmetika. In der Antwort auf die Motion Maya Graf 15.4240 „Verbot von Tierversuchen für Kosmetika, Reinigungs- und Haushaltsmittel“ signalisierte der Bundesrat ein Importverbot für Tierversuchs-Kosmetika. Es ist daher nur folgerichtig, wenn auch im Inland Tierversuche für Kosmetika endlich verboten werden. Ausserdem fordern die Grünen ein Verbot von belastenden Tierversuchen an und mit Primaten.</p>	<p>Zu militärischen Zwecken, zur Prüfung von Kosmetika, Putz- und Reinigungsmitteln und Lifestyle-Produkten. Belastende Versuche an und mit Primaten sind verboten.</p>
<p>Art. 178a Abs. 1 Bst. a-c</p>	<p>Die Grünen fordern, dass alle Tötungsarten bei korrekter Anwendung zu einem raschen, unmittelbaren Einsetzen der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führen. Jedwede Tötung muss rasch und sicher erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass nur Tötungsmethoden angewendet werden, welche beim Tier nicht zu anhaltenden Leiden und Schmerzen führen.</p>	<p>Es dürfen nur raschwirkende Tötungsmethoden angewendet werden, die Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum reduzieren.</p>
<p>Art. 179 Abs. 1, 2 und 3</p>	<p>Die Grünen unterstützen diese Präzisierungen im Interesse des Tieres. Hingegen fordern sie, dass in Art. 179 Abs. 2 aufgeführt wird, dass die gewählte Tötungsmethode rasch und sicher zum Tod führen muss. Ansonsten sind Tierquälereien vorprogrammiert beim Töten und es besteht kein Anreiz, heute verwendete, tierquälerische Tötungsmethoden, z.B. in der sog. „Schädlingsvernichtung“, zugunsten der Tiere zu verbessern.</p>	<p>Die gewählte Tötungsart muss rasch und sicher zum Tod des Tieres führen.</p>
<p>Art. 190</p>	<p>Die Grünen begrüßen diese Anpassungen. Allerdings ist eine Weiterbildung alle fünf Jahre zu wenig.</p>	<p>Schlachthof- und Tiertransportpersonal muss sich an mindestens einem Tag innert dreier Jahre fortbilden.</p>

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Anhang 6 Ziff. 1.5</p>	<p>Entgegen den Erläuterungen des BLV ist gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a VSFK im Falle eines kranken oder verunfallten Tieres die Tötung ausserhalb bewilligter Schlachthanlagen ausnahmsweise zulässig. Es ist darum nicht ersichtlich, weshalb Ziff 1.5. aufgehoben werden soll. Ein Wegfall der Bestimmungen führt zu erheblichen Unklarheiten bezüglich der Art und Weise der Tötung und öffnet tierschutzwidrigen Betäubungs- und Tötungsmethoden Tür und Tor.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben in Ziff. 1.5 entsprechen jedoch in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand, weshalb eine Anpassung notwendig ist.</p> <p>Gleichzeitig ist bei nächster Gelegenheit die VSFK an die neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft anzupassen. Vereinzelt werden schon heute unter hohen Auflagen Bewilligungen für die möglichst stressarme und schonende Kugelschussbetäubung von Tieren auf der Weide erteilt. Dieser positiven Entwicklung, die wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Wohlergehen von Tieren und ihre Würde in bestmöglicher Weise umsetzt, ist in den entsprechenden Verordnungen Rechnung zu tragen. Art. 11 Abs. 2 VSFK ist bei der nächsten Teilrevision daher um diesen Punkt zu erweitern.</p>	<p>Wird Schlachtvieh ausserhalb einer Schlachthanlage durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Präzisionsvisier verwendet werden. Die Abschussdistanz ist unter 15 m zu wählen; der Schuss muss aufgelegt erfolgen. Das Geschoss muss 100 % seiner Energie ins Gehirn abgeben.</p> <p>Das Kaliber sollte bei der jeweiligen Schussdistanz mindestens die Energie aufweisen welche bei einer Bolzenschussbetäubung für die entsprechende Rasse, das Geschlecht sowie das Lebendgewicht empfohlen wird und diese nicht zu weit überschreiten, d.h. ca. 400J bei Tieren zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht</p>